

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Übergangsregelungen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die verschiedenen Formen interkommunaler Zusammenarbeit haben sich bewährt. Insbesondere der Zweckverband und die gemeinsame kommunale Anstalt stellen flexible Instrumente einer gemeinsamen Aufgabenerfüllung der Kommunen dar und dienen insgesamt der Stärkung der kommunalen Leistungsfähigkeit. Bei der Anwendung dieser Instrumente hat sich jedoch in der kommunalen Praxis ein punktueller Anpassungsbedarf gesetzlicher Vorgaben gezeigt. So müssen nach derzeitiger Rechtslage in einem Zweckverband die kommunalen Gebietskörperschaften zwingend die Stimmen- und Mitglieder Mehrheit stellen. Auch dürfen Träger einer gemeinsamen kommunalen Anstalt nur kommunale Gebietskörperschaften und Anstalten im Sinne des § 86 a Abs. 1 GemO sein. Diese Vorgaben des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) schränken die Handlungsspielräume der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Gestaltung der interkommunalen Zusammenarbeit in einem nicht erforderlichen Maße ein und werden den Interessen der Kommunen nicht gerecht.

Für die Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Eberburg, Alsenz-Obermoschel, Schönberg-Kübelberg, Waldmohr, Hettenleidelheim und Heidesheim am Rhein sind Gebietsänderungen bis 2019 geplant. Mithin werden Wahlen von Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern dieser Verbandsgemeinden für Amtszeiten von acht Jahren als nicht erforderlich erachtet. Um für die Übergangszeiträume bis zu den Gebietsänderungen in den Fällen der Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Eberburg, Alsenz-Obermoschel, Schönberg-Kübelberg, Waldmohr und Hettenleidelheim beauftragte Personen, denen die Aufgaben der Bürgermeisterinnen oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinden obliegen, bestellen und im Falle der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein eine Bürgermeisterin oder einen Bürgermeister für eine Amtszeit von drei Jahren wählen zu können, bedarf es gesetzlicher Regelungen.

B. Lösung

Durch den Wegfall gesetzlicher Beschränkungen im Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit werden die Möglichkeiten der gemeinsamen kommunalen Aufgabenwahrnehmung erweitert. Auf diese Weise soll den Interessen der kommunalen Gebietskörperschaften an einer möglichst flexiblen Gestaltung der interkommunalen Zusammenarbeit entsprochen werden.

Die gesetzliche Vorgabe, dass die kommunalen Gebietskörperschaften zwingend die Mehrheit der Mitglieder und die Mehrheit der Stimmen in der Verbandsversammlung eines Zweckverbands haben müssen, wird modifiziert. Zukünftig ist es ausreichend, wenn kommunale Gebietskörperschaften, Anstalten im Sinne des § 86 a Abs. 1 GemO, gemeinsame kommunale Anstalten oder Zweckverbände die Stimmen- und

Mitgliedermehrheit in einem Zweckverband stellen. Auch unter diesen Voraussetzungen bleibt der kommunale Charakter eines Zweckverbands gewahrt.

Neben kommunalen Gebietskörperschaften und Anstalten im Sinne des § 86 a Abs. 1 GemO sollen zukünftig auch Zweckverbände Träger einer gemeinsamen kommunalen Anstalt sein dürfen.

Auch die Vorschrift des § 12 Abs. 2 KomZG wird den Erfordernissen der Praxis angepasst.

Für die Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Eberburg, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, deren Gebietsänderungen zum 1. Januar 2017 intendiert sind, wird die Rechtsgrundlage geschaffen, übergangsweise vom Ende der Amtszeiten der bisherigen Bürgermeister bis zu ihren Gebietsänderungen beauftragte Personen bestellen zu können. Entsprechendes gilt für die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Hettenleidelheim, deren Gebietsänderung zum 1. Januar 2018 erfolgen sollen. Ebenso wird durch eine gesetzliche Regelung ermöglicht, dass die nächste Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein, deren Gebietsänderung 2019 vorgesehen ist, für eine Amtszeit von drei Jahren stattfindet.

Die Regelungen berücksichtigen die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelungen.

D. Kosten

Keine.

Da es sich bei den vorgesehenen Änderungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit um fakultative Gestaltungsmöglichkeiten handelt, entstehen für die kommunalen Gebietskörperschaften keine Mehrbelastungen.

Durch die Übergangsregelungen im Rahmen der Gebietsänderungen werden Versetzungen von Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern in den einstweiligen Ruhestand und daraus resultierende Zahlungen von Versorgungsleistungen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften vermieden.

**Landesgesetz
zur Änderung des Landesgesetzes
über die kommunale Zusammenarbeit
und Übergangsregelungen zur
Vorbereitung der Gebietsänderungen von
Verbandsgemeinden**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Landesgesetzes über
die kommunale Zusammenarbeit**

Das Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), BS 2020-20, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden nach den Worten „wenn für die kommunalen Gebietskörperschaften“ ein Komma und die Worte „Anstalten im Sinne des § 86 a Abs. 1 der Gemeindeordnung, gemeinsamen kommunalen Anstalten oder Zweckverbände“ eingefügt.
2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neue Halbsatz 2 wird eingefügt:

„§ 119 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.“
 - b) Der bisherige Halbsatz 2 wird Satz 2.
3. In § 14 a Abs. 1 Satz 1 und 3 werden jeweils das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „im Sinne des § 86 a Abs. 1 der Gemeindeordnung“ die Worte „und Zweckverbände“ eingefügt.

**Artikel 2
Übergangsregelungen zur Vorbereitung der
Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden**

§ 1

Bis zu den Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg, Alsenz-Obermoschel, Schönenberg-Kübelberg, Waldmohr und Hettenleidelheim wird keine Bürgermeisterin oder kein Bürgermeister dieser kommunalen Gebietskörperschaften gewählt. Für die Zeiträume nach dem Ende der Amtszeiten der bisherigen Bürgermeister bis zu den Gebietsänderungen können beauftragte Personen, denen die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg, Alsenz-Obermoschel, Schönenberg-Kübelberg, Waldmohr und Hettenleidelheim obliegen, bestellt werden. Zu beauftragten Personen der Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg, Waldmohr und Hettenleidelheim können nur ihre bisherigen Bürgermeister bestellt werden. Zuständig für die Bestellung sind im Falle der beauftragten Person der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg die

Kreisverwaltung Bad Kreuznach, in den Fällen der beauftragten Personen der Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr die Kreisverwaltung Kusel, im Falle der beauftragten Person der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim die Kreisverwaltung Bad Dürkheim und im Falle der beauftragten Person der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Die Kosten für die beauftragten Personen tragen jeweils die Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg, Alsenz-Obermoschel, Schönenberg-Kübelberg, Waldmohr und Hettenleidelheim.

§ 2

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen kann festlegen, dass die nächste Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein für eine Amtszeit von drei Jahren durchgeführt wird.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in der Fassung vom 22. Dezember 1982 (GVBl. 476) wurde im Laufe der Jahre immer wieder an die Bedürfnisse der kommunalen Gebietskörperschaften bei der Gestaltung der interkommunalen Zusammenarbeit angepasst und weiterentwickelt. So wurde durch das Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) das Institut der gemeinsamen kommunalen Anstalt eingeführt und durch Landesgesetz vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162) neben kommunalen Gebietskörperschaften auch Anstalten im Sinne des § 86 a Abs. 1 GemO als Träger von gemeinsamen kommunalen Anstalten zugelassen. Weitere Verbesserungen bei der interkommunalen Zusammenarbeit haben die durch das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272) vorgenommenen Änderungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit gebracht.

Auch durch diesen Gesetzentwurf sollen unter Berücksichtigung der Rechtsentwicklung Anpassungen der gesetzlichen Regelungen an die Anforderungen der kommunalen Praxis vorgenommen werden. Die Vorgabe in § 2 Abs. 2, dass die kommunalen Gebietskörperschaften zwingend die Mehrheit der Mitglieder und die Mehrheit der Stimmen in der Verbandsversammlung eines Zweckverbands haben müssen, wird danach aufgehoben. Zukünftig soll es ausreichen, wenn die Stimmen- und Mitglieder Mehrheit im Zweckverband durch kommunale Gebietskörperschaften, Anstalten im Sinne des § 86 a Abs. 1 GemO, gemeinsame kommunale Anstalten oder Zweckverbände gestellt wird. Nach der beabsichtigten Änderung des § 2 Abs. 2 müssen kommunale Gebietskörperschaften daher nicht mehr den Zweckverband dominieren. Durch die vorgesehene Begrenzung der möglichen Mehrheitsinhaber auf kommunale Gebietskörperschaften, Anstalten im Sinne des § 86 a Abs. 1 GemO, gemeinsame kommunale Anstalten und Zweckverbände bleibt jedoch der kommunale Charakter eines Zweckverbands gewahrt.

Darüber hinaus sollen zukünftig neben kommunalen Gebietskörperschaften und Anstalten im Sinne des § 86 a Abs. 1 GemO auch Zweckverbände Träger einer gemeinsamen kommunalen Anstalt im Sinne des § 14 a sein dürfen. Dadurch soll der Gestaltungsspielraum der kommunalen Gebietskörperschaften bei der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben erweitert werden.

Für die Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, deren Gebietsänderungen zum 1. Januar 2017 intendiert sind, wird die Rechtsgrundlage geschaffen, übergangsweise vom Ende der Amtszeiten der bisherigen Bürgermeister bis zu ihren Gebietsänderungen beauftragte Personen bestellen zu können. Entsprechendes gilt für die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Hettenleidelheim, deren Gebietsänderungen zum 1. Januar 2018 erfolgen sollen. Ebenso wird durch eine gesetzliche Regelung ermöglicht, dass die nächste Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsge-

meinde Heidesheim am Rhein, deren Gebietsänderung 2019 vorgesehen ist, für eine Amtszeit von drei Jahren stattfindet.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Nach § 2 Abs. 2 in seiner bisherigen Fassung können neben kommunalen Gebietskörperschaften mit Zustimmung der Errichtungsbehörde andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und natürliche Personen Mitglied eines Zweckverbands werden, wenn für die kommunalen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Mitglieder und die Mehrheit der Stimmen in der Verbandsversammlung gewahrt bleiben, die Erfüllung der Verbandsaufgabe gefördert wird und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.

Diese Vorschrift eröffnet somit die Möglichkeit einer Mitgliedschaft von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von juristischen Personen des Privatrechts sowie von natürlichen Personen in einem Zweckverband, sichert dabei aber gleichzeitig das Überwiegen des Einflusses der kommunalen Gebietskörperschaften ab.

Die Voraussetzung, dass die kommunalen Gebietskörperschaften sowohl nach der Mitgliederzahl als auch nach der Anzahl der Stimmen zwingend die Mehrheit in dem Zweckverband haben müssen, ist jedoch nicht mehr zeitgemäß. Diese Vorgabe existierte bereits in § 2 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) und stammt daher aus einer Zeit, als es noch keine Bestimmungen über rechtsfähige kommunale Anstalten im Sinne des § 86 a Abs. 1 GemO und über gemeinsame kommunale Anstalten im Sinne des § 14 a gab. Die Möglichkeit für Kommunen, eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zu errichten, wurde erst durch das Vierte Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 2. April 1998 (GVBl. S. 108) eröffnet; die gemeinsame kommunale Anstalt wurde später durch das Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) eingeführt.

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 2 Abs. 2 in seiner bisherigen Fassung dürfen (gemeinsame) kommunale Anstalten jedoch nicht zu den dort genannten kommunalen Gebietskörperschaften gezählt werden, sondern müssen als Anstalten des öffentlichen Rechts dem Lager der anderen Mitglieder zugerechnet werden, die nicht die Mehrheit in einem Zweckverband innehaben dürfen. Dies kann beispielsweise zu dem unbefriedigenden Ergebnis führen, dass eine Aufgabenübertragung einer kommunalen Gebietskörperschaft, die Mitglied in einem Zweckverband ist, auf eine eigene kommunale Anstalt, die anstelle der Gebietskörperschaft in den Zweckverband eintreten soll, nicht möglich ist, wenn durch einen solchen Wechsel die kommunalen Gebietskörperschaften

nicht mehr die Mehrheit stellen. Auch Zweckverbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach § 2 Abs. 1 Satz 1 sind keine Gebietskörperschaften und somit zu den anderen Körperschaften im Sinne des § 2 Abs. 2 zu zählen.

Die derzeitige Fassung des § 2 Abs. 2 beschränkt daher die Handlungsfreiheit der kommunalen Gebietskörperschaften in unangemessener Weise und wird den Bedürfnissen der kommunalen Praxis bei der Bewältigung der komplexen Aufgabenstellungen nicht mehr gerecht.

Daher wird das Erfordernis der Mitglieder- und Stimmenmehrheit für die kommunalen Gebietskörperschaften in § 2 Abs. 2 modifiziert. Zukünftig reicht es aus, wenn die Mehrheit der Mitglieder und die Mehrheit der Stimmen in der Versammlungsversammlung eines Zweckverbands für die kommunalen Gebietskörperschaften, Anstalten im Sinne des § 86 a Abs. 1 GemO, gemeinsamen kommunalen Anstalten oder Zweckverbände gewahrt bleiben. Kommunale Anstalten und Zweckverbände weisen eine solche Nähe zu den kommunalen Gebietskörperschaften auf, dass sie insgesamt dem „kommunalen Lager“ zugeordnet werden können.

Durch die beabsichtigten Änderungen in § 2 Abs. 2 müssen die kommunalen Gebietskörperschaften daher nicht mehr zwingend den Zweckverband dominieren. Bei einem Zweckverband als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und als Instrument zur gemeinsamen Wahrnehmung kommunaler Aufgaben muss jedoch insgesamt der öffentlich-rechtliche Charakter und das Überwiegen des kommunalen Einflusses gewährleistet werden. Daher treten gleichberechtigt neben die kommunalen Gebietskörperschaften die Anstalten im Sinne des § 86 a Abs. 1 GemO, die gemeinsamen kommunalen Anstalten und die Zweckverbände. Auf diese Weise ist eine kommunale Mehrheit im Zweckverband sichergestellt und droht keine Verschiebung der Einflussnahme zugunsten nicht kommunaler Institutionen oder von Privaten.

Diese Gesetzesänderung kann dazu führen, dass die Mehrheit im Zweckverband nur durch (gemeinsame) kommunale Anstalten und Zweckverbände gestellt wird, einem Zweckverband mithin überhaupt keine kommunalen Gebietskörperschaften mehr angehören müssen. Die Einwirkungsmöglichkeiten der direkt gewählten Räte und Kreistage auf die Entscheidungen im Zweckverband sind in solchen Konstellationen erschwert. Die konkrete Ausgestaltung der kommunalen Zusammenarbeit sollte jedoch den kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer Wahlfreiheit der Organisations- und Handlungsformen zugestanden werden. In der Verbandsordnung können auch Bestimmungen getroffen werden, die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds betreffen.

Zu Nummer 2 (§ 12)

Nach bisheriger Rechtslage muss die Aufsichtsbehörde innerhalb der in § 119 Abs. 1 Satz 2 und 3 GemO genannten Monatsfristen tätig werden bzw. über die Genehmigung des Abschlusses oder der Änderung einer Zweckvereinbarung entscheiden, ansonsten gilt die Genehmigung als erteilt. Die Monatsfrist ist aufgrund der oftmals erforderlichen Einbeziehung anderer Behörden zu kurz. Daher wird § 119 Abs. 1 Satz 4

GemO in § 12 Abs. 2 für entsprechend anwendbar erklärt, der eine Genehmigungsfiktion erst nach einer Frist von zwei Monaten vorsieht.

Zu Nummer 3 (§ 14 a)

Um die Spielräume der kommunalen Gebietskörperschaften bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der interkommunalen Zusammenarbeit zu erweitern, sollen zukünftig auch Zweckverbände Träger einer gemeinsamen kommunalen Anstalt sein können. Damit kommt der Gesetzgeber einer Forderung aus der kommunalen Praxis nach.

Nach § 14 a Abs. 1 Satz 1 und 3 bisheriger Fassung können Trägerkörperschaften einer gemeinsamen kommunalen Anstalt nur kommunale Gebietskörperschaften und Anstalten im Sinne des § 86 a Abs. 1 GemO sein. Ein für die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben gebildeter Zweckverband müsste daher zuerst aufgelöst werden, damit die an ihm beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften und Anstalten im Sinne des § 86 a Abs. 1 GemO Träger einer gemeinsamen kommunalen Anstalt mit einer entsprechenden Aufgabenstellung werden könnten.

Diese Rückabwicklung ist mit einem hohen organisatorischen Aufwand verbunden und wird den Interessen der Kommunen nicht gerecht. Insbesondere können personelle Veränderungen nicht ausgeschlossen werden. Zur Erleichterung der interkommunalen Zusammenarbeit sollen daher auch Zweckverbände Träger einer gemeinsamen kommunalen Anstalt sein können.

Zwar können einem Zweckverband nach § 2 Abs. 2 neben kommunalen Gebietskörperschaften auch andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, juristische Personen des Privatrechts und natürliche Personen angehören, während dies bei einer kommunalen Anstalt im Sinne des § 86 a Abs. 1 GemO vor allem wegen der unbeschränkten Gewährträgerhaftung der Kommunen (§ 86 a Abs. 4 GemO) nur im Wege einer Minderheitsbeteiligung am Stammkapital unter Ausschluss der Mitwirkung und Entscheidung in den Organen der Anstalt möglich ist. Auch bei einer gemeinsamen kommunalen Anstalt nach § 14 a dürfen neben kommunalen Gebietskörperschaften nur Anstalten im Sinne des § 86 a Abs. 1 GemO Träger sein. Durch die Eröffnung der Möglichkeit der Trägerschaft eines Zweckverbands an einer gemeinsamen kommunalen Anstalt ist zumindest eine mittelbare Einflussnahme privater Dritter auf die Entscheidungen der Organe der gemeinsamen kommunalen Anstalt möglich.

Da Veränderungen der Trägerschaft einer gemeinsamen kommunalen Anstalt nach § 14 b Abs. 5 Satz 2 der Zustimmung aller Träger bedürfen, liegt es jedoch in deren Hand, ob sie die Aufnahme eines Zweckverbands als Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt zulassen. Auch bei der Errichtung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt bedarf es einer entsprechenden Vereinbarung der beteiligten Träger nach § 14 a Abs. 1 Satz 2. Zudem ist durch die Regelung in § 2 Abs. 2 sichergestellt, dass kommunale Gebietskörperschaften, Anstalten im Sinne des § 86 a Abs. 1 GemO, gemeinsame kommunale Anstalten oder Zweckverbände die Mehrheit der Mitglieder und die Mehrheit der Stimmen in der Verbandsver-

sammlung stellen müssen. Andere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts sowie natürliche Personen können daher in einem Zweckverband keinen bestimmenden Einfluss ausüben und damit erst Recht nicht in den Organen der gemeinsamen kommunalen Anstalt.

Zu Artikel 2 (Übergangsregelungen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden)

Zu § 1

§ 1 Satz 1 regelt, dass bis zu den Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg, Alsenz-Obermoschel, Schönenberg-Kübelberg, Waldmohr und Hettenleidelheim keine Bürgermeisterin oder kein Bürgermeister dieser kommunalen Gebietskörperschaften gewählt wird.

Die Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg, Alsenz-Obermoschel, Schönenberg-Kübelberg, Waldmohr und Hettenleidelheim haben nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272) einen eigenen Gebietsänderungsbedarf. Herbeigeführt werden sollen die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zum 1. Januar 2017 und die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Hettenleidelheim zum 1. Januar 2018.

Wie sich aus § 1 Satz 2 ergibt, können für die Zeiträume nach dem Ende der Amtszeiten der bisherigen Bürgermeister bis zu den Gebietsänderungen beauftragte Personen, denen die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg, Alsenz-Obermoschel, Schönenberg-Kübelberg, Waldmohr und Hettenleidelheim obliegen, bestellt werden.

§ 1 Satz 3 ermöglicht für die Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg, Waldmohr und Hettenleidelheim nur eine Bestellung der bisherigen Bürgermeister zu beauftragten Personen.

Regulär werden die Amtszeiten des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg am 31. Januar 2016, des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg am 31. Mai 2016, des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Waldmohr am 31. Juli 2016, des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim am 14. August 2016 und des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel am 31. Dezember 2016 enden. Mithin kann die Bestellung beauftragter Personen der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg für elf Monate, der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg für sieben Monate, der Verbandsgemeinde Waldmohr für fünf Monate, der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim für etwas mehr als 16 Monate und der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel für zwölf Monate erfolgen.

Bei der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim am 1. Januar 2018 würde die achtjährige Amtszeit ihrer Bürgermeisterin oder ihres Bürgermeisters bereits nach relativ kurzer Zeit, nämlich am 31. Dezember 2017, vorzeitig enden.

Zeitnah zur Bildung der neuen Verbandsgemeinde muss deren Bürgermeisterin oder Bürgermeister gewählt werden. Die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber könnte dann Bürgermeisterin oder Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde werden. Den Regelungen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform zufolge stünde ihr oder ihm, sofern sie oder er nicht Bürgermeisterin oder Bürgermeister würde, ein Anspruch auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete oder hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde für den restlichen Ernennungszeitraum oder ein gleich oder geringer zu bewertendes Amt in der neuen Verbandsgemeinde zu. Würden weder die Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete oder hauptamtlicher Beigeordneter noch ein gleich oder geringer zu bewertendes Amt beansprucht, wäre sie oder er gemäß der einschlägigen Regelung des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Diese Fallgestaltung ist insbesondere auch im Hinblick auf den Aspekt der Durchführung mehrerer Wahlen in kurzer Zeit, die nicht im Interesse der Bürgerinnen und Bürger liegt, die damit verbundenen wahlorganisatorischen Aufwendungen und die darüber hinausgehenden Kostengesichtspunkte die schlechtere Alternative als der Verzicht auf die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim bis zu deren Gebietsänderung und die Bestellung des derzeitigen Bürgermeisters dieser Kommune zur beauftragten Person für einen Übergangszeitraum.

Entsprechendes gilt bei der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim für eine Amtszeit von weniger als acht Jahren.

Im Vergleich zu der Fallkonstellation, die von der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim für eine Amtszeit von acht Jahren ausgeht, sind die Kostengesichtspunkte bei der anderen Fallkonstellation günstiger zu bewerten. Diese günstigere Bewertung der Kostengesichtspunkte relativiert sich allerdings, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim für eine Amtszeit von weniger als acht Jahren, jedoch von deutlich mehr als 16 Monaten (Zeitraum zwischen dem regulären Ende der Amtszeit des jetzigen Bürgermeisters und dem anvisierten Zeitpunkt der Gebietsänderung) gewählt wird und deshalb einen Anspruch auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete oder hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde für den restlichen Ernennungszeitraum oder ein gleich oder geringer zu bewertendes Amt in der neuen Verbandsgemeinde hat.

Der Zeitraum von rund 16 Monaten für die Bestellung einer beauftragten Person überschreitet den Zeitraum, den § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 KomVwRGrG dafür ermöglicht, lediglich geringfügig, nämlich um rund vier Monate. Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 KomVwRGrG kann eine beauftragte Person für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ab dem Freiwerden der Stelle der bisherigen Bürgermeisterin oder des bisherigen Bürgermeisters einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde bestellt werden.

Mithin wird der Bestellung einer beauftragten Person für einen Zeitraum von rund 16 Monaten gegenüber der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters für eine

Amtszeit von acht Jahren oder für eine Amtszeit von weniger als acht Jahren der Vorzug gegeben. Gleiches gilt für die Bestellung einer beauftragten Person für einen Zeitraum von rund 16 Monaten im Vergleich zu der Bestellung einer beauftragten Person für einen Zeitraum von zwölf Monaten, wie ihn § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 KomVwRGrG zulässt, und einem anschließenden rund viermonatigen Zeitraum ohne Bürgermeisterin oder Bürgermeister und ohne beauftragte Person bis zur Gebietsänderung am 1. Januar 2018.

Zwar fehlt der beauftragten Person im Gegensatz zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister die demokratische Legitimation. Dies ist jedoch auch bei einem Beststellungszeitraum von rund 16 Monaten, der einen etwas größeren Umfang als der nach § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 KomVwRGrG einschlägige Zeitraum hat, noch akzeptabel.

Die Bestellung des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim zur beauftragten Person für einen Zeitraum von rund 16 Monaten bis zu deren Gebietsänderung berücksichtigt auch den Beschluss des Rates der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim vom 15. Juli 2015. Denn der Verbandsgemeinderat Hettenleidelheim hat in der Sitzung am 15. Juli 2015 mit zwölf Stimmen bei neun Gegenstimmen ebenfalls beschlossen, dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur mitzuteilen, dass im Jahr 2016 keine Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters dieser kommunalen Gebietskörperschaft stattfinden und der bisher im Amt befindliche Bürgermeister der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim nach Ablauf seiner Amtszeit als Beauftragter bis zum Fusionstermin eingesetzt werden soll.

Nach § 1 Satz 4 sind für die Bestellung im Falle der beauftragten Person der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg die Kreisverwaltung Bad Kreuznach, in den Fällen der beauftragten Personen der Verbandsgemeinden Schönberg-Kübelberg und Waldmohr die Kreisverwaltung Kusel, im Falle der beauftragten Person der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim die Kreisverwaltung Bad Dürkheim und im Falle der beauftragten Person der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zuständig. Bei den Kreisverwaltungen Bad Kreuznach, Bad Dürkheim und Kusel handelt es sich um die unmittelbaren Aufsichtsbehörden für die Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg, Hettenleidelheim Schönberg-Kübelberg und Waldmohr. Für die Bestellung einer beauftragten Person

der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel erklärt § 1 Satz 4 nicht die Kreisverwaltung des Donnersbergkreises als unmittelbare Aufsichtsbehörde, sondern die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als nächsthöhere Aufsichtsbehörde zur zuständigen Stelle. Grund dafür ist, dass Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit den im Nachbarlandkreis Bad Kreuznach liegenden Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim einschließlich der Ortsgemeinden Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg zu einer neuen Verbandsgemeinde zusammengeschlossen werden sollen.

§ 1 Satz 5 stellt klar, dass die Kosten für die beauftragten Personen jeweils die Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg, Alsenz-Obermoschel, Schönberg-Kübelberg, Waldmohr und Hettenleidelheim tragen.

Zu § 2

Nach § 2 kann die Kreisverwaltung Mainz-Bingen festlegen, dass die nächste Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein für eine Amtszeit von drei Jahren durchgeführt wird.

Für die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein eigener Gebietsänderungsbedarf. Realisiert werden soll die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein Mitte 2019.

Die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein wird regulär am 30. September 2016 enden. Bis zu einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein Mitte 2019 wird folglich danach ein Zeitraum von rund zweieinhalb bis drei Jahren bleiben. Vor dem Hintergrund ist es angebracht, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die es ermöglicht, dass die nächste Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein für eine Amtszeit von drei Jahren durchgeführt wird.

§ 2 ermächtigt die Kreisverwaltung Mainz-Bingen als unmittelbare Aufsichtsbehörde für die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein zu einer entsprechenden Festlegung.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Für die Fraktion
der SPD:
Carsten Pörksen

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Nils Wiechmann